

Wasserbezugsordnung

Aufgrund § 68 Wasserverbandsgesetz - im folgenden WVG genannt - und § 30 Satzung Wasserbeschaffungsverband Bechen - im folgenden WBV genannt - wird gemäß Beschluss des Vorstandes vom 8. Februar 1996 folgende Wasserbezugsordnung - im folgenden WBO genannt - erlassen.

§ 1 Gegenstand der WBO

(1) Die WBO gilt für den Anschluss der Mitgliedergrundstücke an das Trinkwasser – Versorgungsnetz und deren Versorgung mit Trinkwasser.

(2) Für die Wasserversorgung von Mitgliedern, für die eine besondere Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist, und Weiterverteiltern, sowie für die Abgabe von Wasser für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke, über Standrohre oder sonstige nicht ortsfeste Einrichtungen, gilt diese WBO nur, soweit dies im Einzelfall vertraglich vereinbart ist.

§ 2 Mitgliedschaft, Hausanschluss

(1) Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, deren Grundstücke im Verbandsgebiet liegen, können beim Verband Antrag auf Mitgliedschaft stellen und auf Grund der Satzung und dieser WBO den Anschluss des Grundstücks an das Trinkwasserversorgungsnetz des WBV beantragen. Dem Antrag ist ein Grundbuchauszug in Kopie, ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250, eine Grundrisszeichnung des Gebäudes im Maßstab 1:100, aus der die vorgesehene Lage des Wasserzählers ersichtlich ist und eine Berechnung des umbauten Raumes, beizufügen.

(2) Der WBV kann die Herstellung oder die vorgesehene Art des Anschlusses eines Grundstücks versagen, wenn die Versorgung mit Trinkwasser aus technischen (z. B. Lage des Gebäudes zur Hauptleitung) oder hygienischen Gründen nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen bestimmt der WBV die Ausführungsart des Hausanschlusses.

(3) Die Hausanschlussleitung bildet die Verbindung vom Versorgungsnetz zur Wasserversorgungsanlage - Hausinstallation des Mitglieds. Sie endet mit dem Wasserzähler und verbleibt im Eigentum des Verbandes, wird jedoch nicht Bestandteil des Versorgungsnetzes.

(4) Hausanschlussleitungen werden ausschließlich vom WBV hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten zu vorstehenden Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können.

(5) Alle mit der Beantragung (Abs. 1), Herstellung, Trassenänderung und Beseitigung des Hausanschlusses, entstehenden Kosten trägt das Mitglied. Sie können pauschaliert werden. Es können Vorschüsse erhoben werden (§ 12). Kosten der Unterhaltung und Erneuerung, ohne gleichzeitige Trassenänderung des Hausanschlusses, trägt der WBV, außer bei Beschädigungen, die durch Fahrlässigkeit entstanden sind.

(6) Jedes mit einem eigenen Eingang versehene Wohngebäude soll einen unmittelbaren Hausanschluss an das Versorgungsnetz haben. Ausnahmeregelungen sind nur möglich, wenn besondere schriftlich begründete Umstände vorliegen. Die Entscheidung liegt beim WBV.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden dem WBV unverzüglich mitzuteilen,
- b) die Benutzung der Grundstücke durch Anlagen des WBV zu gestatten (§ 8 der Satzung),
- c) die Durchführung des WBV - Unternehmens nach Kräften zu unterstützen,
- d) den Beauftragten des WBV ein Betreten der Grundstücke zu gestatten,
- e) das Anbringen von Hinweisschildern auf ihrem Grundstück entschädigungslos zu dulden.

(8) Hausanschlussleitungen, insbesondere die Wasserzähler (§ 5), müssen vom jeweiligen Mitglied vor Beschädigungen geschützt werden. Die Hausanschlussleitung muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Sie darf insbesondere außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit großen und tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden.

(9) Das endgültige Einstellen der Trinkwasserentnahme aus dem Versorgungsnetz durch das Mitglied und die damit verbundene Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24WVG, muss unter Angabe von Gründen beim WBV beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand und der Aufsichtsbehörde. Alle entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Es können Vorschüsse verlangt werden (§ 12).

(10) Das Mitglied kann eine kurzzeitige Absperrung seiner Hausanschlussleitung beantragen (z. B. Winterabsperrung). Die entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

§ 3 Art und Umfang der Wasserversorgung

(1) Der WBV stellt zu den Bedingungen dieser WBO, einschließlich der dazugehörigen Preise (Beiträge), Trinkwasser in einer für den Trinkwasserbedarf nötigen Menge zur Verfügung.

(2) Das Trinkwasser übergibt der WBV am Ende der Hausanschlussleitung unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Druck des Trinkwassers, der im jeweiligen Versorgungsgebiet gegeben ist.

(3) Stellt das Mitglied Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(4) Der WBV ist berechtigt, die Beschaffenheit des Trinkwassers und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zu ändern, falls dies aus wasserhygienischen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig werden sollte.

(5) Sollte der WBV durch Fälle höherer Gewalt, z. B. Betriebsstörungen, Wassermangel oder anderer Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert sein, entfällt die Verpflichtung nach Abs. 1 bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(6) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Maßnahmen erforderlich ist. Der WBV wird die Mitglieder bei einer nicht für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, sofern dies an den Umständen gemessen möglich ist. Der WBV wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(7) Die zu liefernden Wassermengen/Wasserdargebot und die Dimensionierung der Versorgungsanlagen, sind vorrangig auf den Trinkwasserbedarf abgestellt. Eine darüber hinausgehende Wasserlieferung an gewerbliche oder industrielle Unternehmen, sowie die Bereitstellung von Löschwasser, ist nur soweit möglich, wie sichergestellt werden kann, dass der zusätzliche Wasserbedarf die Trinkwasserversorgung nicht gefährdet. Die Entscheidung liegt beim WBV.

(8) Für die Vorhaltung von Löschwasser ist der WBV berechtigt, laufend ein Bereitstellungsentgelt zu verlangen.

§ 4 Wasserversorgungsanlage - Hausinstallation

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation hinter dem Wasserzähler - Punkt der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch - ist das Mitglied verantwortlich.

(2) Die Hausinstallation darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser WBO und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Hausinstallation und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WBV oder ein in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WBV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Hausinstallation sowie durch deren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt der WBV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Hausinstallation. Dies gilt nicht, wenn der WBV bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(3) Hausinstallation und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Verbindungen mit anderen Wasserversorgungsanlagen als die des WBV sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind vertraglich zu regeln.

(4) Der Einbau einer Druckerhöhungsanlage ist mit technischen Daten dem WBV anzuzeigen.

(5) Der WBV hat das Recht aber nicht die Verpflichtung der Kontrolle und Prüfung der Hausinstallation.

(6) Kosten, die dem WBV infolge unvorschriftsmäßigem Herstellen, Betreiben und Warten der Hausinstallation oder anderen nicht nach § 2 beantragter Erweiterung entstehen, sind vom Mitglied zu ersetzen.

(7) Der WBV kann die Versorgung verweigern oder einstellen, wenn bei der Hausinstallation Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 5 Wasserbezugsmenge - Messung

(1) Der WBV stellt die vom Mitglied verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Berechtigte Interessen des Mitglieds werden hierbei antragsgemäß (§ 2) gewahrt.

(2) Das Mitglied hat einen leicht zugänglichen, Unfall- und frostsicheren Raum für Anbringung des Wasserzählers zu schaffen, wobei zu beachten ist, dass kein Abwasser, Schmutz- und Grundwasser eindringen kann.

(3) Wenn auf Verlangen des Mitgliedes der Wasserzähler verlegt werden soll und dies ohne eine Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist, ist das Mitglied verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(4) Die Wasserzähler werden vom WBV regelmäßig durch einen Beauftragten oder auf Verlangen des WBV vom Mitglied selbst abgelesen. Solange der Beauftragte des WBV die Räume des Mitglieds nicht zur Ablesung betreten kann, wird der WBV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung und den sonst bekannten tatsächlichen Verhältnissen schätzen.

(5) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Der Antrag zur Nachprüfung ist schriftlich beim WBV zu stellen, der dann das Weitere veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile verbindlich. Die Kosten für Aus-, Einbau und Prüfung fallen dem WBV zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Mitglied.

(6) Ergibt die Überprüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Beitragsbescheides festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten bzw. nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar, so ermittelt der WBV für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung den Verbrauch nach Abs. 4, Satz 2.

(7) Ansprüche nach Abs. 6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann einwandfrei über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Falle ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 6 Wasserverwendung, widerrechtliche Entnahme

(1) Das Trinkwasser wird vom WBV nur für die eigenen Zwecke des Mitglieds, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WBV zulässig. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Der WBV kann, falls dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung von Trinkwasser allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken.

(3) Die Herstellung und der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sind rechtzeitig beim WBV zu beantragen. Die Bestimmungen des § 2 gelten mit der Maßgabe, dass alle entstehenden Kosten vom Antragsteller zu tragen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus Hydranten entnommen werden, sind hierfür ausschließlich Hydranten-Standrohre des WBV mit Wasserzählern zu benutzen. Die Ausgabe eines Standrohres ist unter Angabe von Gründen gegen Zahlung eines Sicherheitsbetrages nach § 12 beim WBV schriftlich zu beantragen. Für die Vermietung der Standrohre gelten besondere Vertragsbedingungen, die mit der Ausgabe des Standrohres ihre Gültigkeit erlangen.

(5) Wird Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in anderer Weise entgegen der WBO entnommen, so ist der WBV berechtigt, abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige, die Wasserlieferung einzustellen und einen erhöhten Beitrag zu erheben. Der Beitragsfestsetzung werden der fünffache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme, mindestens jedoch 50 cbm zugrunde gelegt. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird diese Beitragserhebung nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben.

§ 7 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Abnehmer durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WBV aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom WBV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschaden, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Verbandsorgane oder eines vertretungsberechtigten Organs des WBV verursacht worden ist.

§ 831, Abs. 1, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden auf Ansprüche von Abnehmern, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WBV ist verpflichtet, seinen Abnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden, die nicht mehr als Euro 15,- betragen.

(4) Ist ein Mitglied durch vertragliche Vereinbarung berechtigt, Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten, so ist dieser dem Mitglied im Rahmen der Absätze 1 bis 3 gleichgestellt. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind, erheben kann.

(5) Der Abnehmer hat den Schaden unverzüglich dem WBV oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmer mitzuteilen. Leitet der Abnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 8 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 7 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserbeschaffungsverband Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 7, Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungsgewalt, Zwang

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Satzung und dieser WBO kann der Vorstandsvorsteher nach der Satzung eine Geldbuße bis zu Euro 150,- festsetzen oder Zwangsvollstreckung anordnen.

(2) Eine Geldbuße kann auch verlangt werden, wenn das Mitglied seiner Auskunftspflicht, insbesondere wenn dieses zur Beitragsberechnung erforderlich ist, nicht nachkommt.

(3) Der WBV ist berechtigt, die Versorgung mit Trinkwasser fristlos einzustellen, mindestens aber sehr stark zu reduzieren, wenn

1. der Satzung oder dieser WBO zuwider gehandelt wird,
 2. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abgewendet werden muss,
 3. der Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung des Wasserzählers verhindert werden muss,
 4. zu gewährleisten ist, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkung auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers auszuschließen sind,
 5. das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt und der WBV zwei Wochen vorher die Zwangsmaßnahmen angedroht hat. Die Mahnung und die Androhung können gleichzeitig erfolgen.
- (4) Die Androhung von Zwangsmaßnahmen und die Festsetzung von Geldbußen sind jeweils mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen Mitglied und WBV ist das Verwaltungsgericht Köln.

§ 11 Beiträge, Säumniszuschläge

- (1) Beiträge werden gemäß Satzung erhoben. Ihre Höhe ist der Anlage zu dieser WBO zu entnehmen. Es werden allgemeine und wiederkehrende Beiträge erhoben. Über jede von einem bestimmten Wasserzähler ermittelte Wassermenge wird ein gesonderter Beitragsbescheid erteilt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tage, an dem die Zuweisung als Mitglied bzw. die Herstellung des Hausanschlusses oder eines gleichwertigen anderen Anschlusses an das Versorgungsnetz beantragt wird. Sie endet, wenn das Mitglied aus dem WBV entlassen ist und alle Forderungen des WBV beglichen wurden.
- (3) Beim Wechsel im Eigentum des Mitgliedsgrundstückes geht die Beitragspflicht auf den neuen Eigentümer über, nachdem der Eigentumswechsel gemäß § 7 der Satzung beim WBV bekannt geworden ist. Unterbleibt die Mitteilung nach § 7 der Satzung, so haften beide, der bisherige und der neue Eigentümer gemeinsam, bis der WBV vom Wechsel Kenntnis erlangt und das Mitgliederverzeichnis entsprechend korrigiert hat.
- (4) Die Beitragsforderungen des WBV gelten als erfüllt, wenn sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides Porto- und Gebührenfrei auf einem in dem Beitragsbescheid angegebenen Konto eingegangen sind.
- (5) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht fristgerecht, so hat es einen Säumniszuschlag zu zahlen, deren Höhe ist der Anlage zu dieser WBO zu entnehmen.
- (6) Hat ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen, so hat es das Doppelte des Beitrages zu zahlen, den es bei Erfüllung seiner Verpflichtung zu zahlen gehabt hätte.
- (7) Es steht dem Mitglied frei, dem Lastschriftverfahren beizutreten. Der mittels Beitragsbescheid angeforderte Betrag wird dann vom Verband eingezogen.
- (8) Der Abrechnungszeitraum für die laufenden Beiträge beträgt in der Regel 12 Monate. Zeiträume für Abschlagszahlungen werden vom WBV festgesetzt. Die Abschläge werden anteilig aus den verbrauchten Wassermengen nach der letzten Abrechnung festgesetzt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnehmer. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(9) Ändern sich die Höhe der Beiträge wie die Höhe der Umsatzsteuer, werden die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst.

(10) Für vom Abnehmer geforderte Sonderablesungen der Wasserzähler sowie für die Ausfertigung gesonderter Rechnungen oder Rechnungsduplikate kann der WBV die entstandenen Kosten -auch pauschaliert- berechnen.

§ 12 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

(1) Der WBV ist berechtigt für alle zu erwartenden Beitragsforderungen Vorauszahlungen zu verlangen, wenn im Einzelfall zu besorgen ist, dass nach Erbringung der Leistung des Verbandes das Einziehen der Beiträge auf Schwierigkeiten stoßen wird, oder wenn es in dieser WBO in Einzelfällen festgelegt ist.

(2) Ist der Abnehmer nicht in der Lage, Vorauszahlungen zu leisten, so kann der WBV in angemessener Höhe eine Sicherheitsleistung, die aus einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder etwas gleichwertigem besteht, verlangen, bevor er mit seinen eigenen Leistungen beginnt.

(3) Die Vorauszahlung und die Sicherheitsleistung werden nicht verzinst.

(4) Die Sicherheitsleistung kann in Anspruch genommen werden, wenn der Abnehmer in Zahlungsverzug gekommen ist und ihm mit der Mahnung die Verwendung der Sicherheitsleistung angedroht wurde.

(5) Die Vorausleistung wird mit dem nächsten Beitragsbescheid verrechnet. Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind und soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde. Überzahlungen aus Jahresbeitragsbescheiden werden nicht erstattet, sondern auf den kommenden Abrechnungszeitraum angerechnet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese WBO tritt am 8. Februar 1996 in Kraft und wurde aktualisiert am 1. September 2014.

Kürten, den 1. April 2017

Gez. Uwe Ludwig

Verbandsvorsteher